

Thema: Grundordnung, Finanzordnung, Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft

AntragsstellerInnen: Mitglieder der AG zur Überarbeitung der Ordnungen

Der Studierendenrat möge beschließen:

Ordnung zur Änderung der Grundordnung, der Finanzordnung und der Wahlordnung

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen vom 12. Juni 1998, zuletzt geändert am 09. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „AStA-Vorstands“ durch „AStA“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden in Ziffer 1 nach dem Wort „Projekte“ die Wörter „bis zu einer Grenze von 1.000,- Euro“ eingefügt.
 - b. In Abs. 6 wird Satz 2 durch neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:
„Der AStA bestellt eineN BeauftragteN für die Studiengangsausschüsse im Einvernehmen mit der StuKo. Die Beauftragten sind dem AStA verantwortlich und dem SR zu benennen.“
 - c. In Abs. 7 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„(7) Der AStA legt dem SR zu jeder ordentlichen Sitzung einen Tätigkeitsbericht und zur letzten ordentlichen Sitzung einen Gesamtbericht vor. Dieser wird nach seiner abschließenden Befassung im SR hochschulöffentlich bekannt gemacht.“
 - d. In Abs. 8 werden nach dem Wort „AStA-Beauftragten“ die Wörter „sowie die Vertretung von AStA-Mitgliedern im Verhinderungsfalle durch ihnen zugeordnete Beauftragte“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „absoluter Mehrheit“ durch die Wörter „der Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ ersetzt.
4. Es wird ein § 10a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 10a Campusmagazin

- (1) Das Campusmagazin dient der unabhängigen und kritischen Berichterstattung für die Mitglieder der Studierendenschaft zur Förderung der Meinungsbildung, insbesondere über die politischen, sozialen und kulturellen Geschehnisse in Studierendenschaft und Universität. Es leistet damit einen Beitrag zur Verwirklichung der in der Präambel genannten Ziele. Es trägt den Namen ‚Scheinwerfer – Bremens freies Unimagazin‘.
- (2) Das Campusmagazin ist inhaltlich unabhängig von Weisungen von Organen der Studierendenschaft. Aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Identität, Alter, Behinderung oder Religionszugehörigkeit diskriminierende Inhalte sind untersagt.
- (3) Das Campusmagazin sieht sich bei der Erfüllung seines Auftrages den Grundsätzen der Überparteilichkeit, Meinungsvielfalt und Differenziertheit sowie dem Anspruch der Objektivität der Berichterstattung verpflichtet. Kommentare, Glossen, Satiren oder ähnliches, welche explizit die subjektive Meinung des Autors wiedergeben, sind davon ausgenommen und in üblicher Weise kenntlich zu machen.
- (4) Die Mitarbeit am Campusmagazin steht allen Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft offen, soweit sie nicht gemäß Absatz 6 unvereinbar ist. Die Vollversammlung (VV) des Campusmagazins wählt für die Dauer von einem Jahr zwei KoordinatorInnen, beschließt die weitere Organisationsstruktur und nimmt daraus resultierende Wahlen vor. Dabei ist die Ausgewogenheit der Geschlechter zu berücksichtigen. Die KoordinatorInnen sind für die Koordination des Gesamtablaufes des Campusmagazins verantwortlich und sind Verantwortliche im Sinne des Presserechts. Als KoordinatorIn soll nur gewählt werden, wer bereits im Campusmagazin mitgearbeitet hat.
- (5) Die VV des Campusmagazins findet jährlich statt. Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind antrags-, rede- und stimmberechtigt. Die KoordinatorInnen berufen die VV ein und leiten sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen. Sofern keine KoordinatorInnen im Amt sind, tritt das Präsidium des SR an ihre Stelle.
- (6) Unvereinbar mit der Position als KoordinatorIn oder mit der Mitarbeit oder Ressortleitung im Bereich der Hochschulpolitik ist die ordentliche oder stellvertretende Mitgliedschaft in Organen der Verfassten Studierendenschaft, im Akademischen Senat sowie als BeauftragteR oder AngestellteR des AStA.

- (7) Für das Campusmagazin wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von nicht weniger als fünf Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbstständigen Verfügung vorgesehen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (8) Das CampusMagazin legt dem SR einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.“
5. In § 13 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Bei Abgrenzungproblemen entscheidet die StuKo, ohne die Stimme der betroffenen Stugen.“
6. An allen Stellen wird das Wort „StudentInnenschaft“ durch „Studierendenschaft“, das Wort „StudentInnen“ durch „Studierender“ bzw. „Studierenden“, das Wort „StudentInnenorganisationen“ durch „Studierendenorganisationen“, das Wort „StudentInnen-schaften“ durch „Studierendenschaften“, das Wort „StudentInnenrat“ durch „Studierendenrat“, das Wort „StudentInnenausschuss“ durch „Studierendenausschuss“, das Wort „StudentInnenrates“ durch „Studierendenrates“, das Wort „StudentInnen-schaftsbeiträge“ durch „Studierendenschaftsbeiträge“, das Wort „Bereichs-StudentInnenschaften“ durch „Bereichs-Studierendenschaften“, das Wort „Bereichs-StudentInnenschaft“ durch „Bereichs-Studierendenschaft“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen vom 09. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst: „Abgeschlossene Arbeitsverträge sind dem SR anonym vorzulegen.“
2. In § 29 Abs. 5 werden die Wörter „bei jeder Sitzung“ durch die Wörter „zu jeder ordentlichen Sitzung“ ersetzt.
3. In § 42 werden die Wörter „Stugen und der StuKo“ ersetzt durch „Stugen, der StuKo und des Campusmagazins“.
4. In § 46 werden die Wörter „absoluter Mehrheit“ durch die Wörter „einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen vom 11. Januar 1996, zuletzt geändert am 28. März 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „Wahlleiter“ durch „WahlleiterIn“ ersetzt.
2. § 4 wird um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4) Die Wahlkommission kann abweichend von den Regelungen in §§ 10, 11, 13 und 14, die Verwendung von Wahlausweisen betreffend, ein anderes Verfahren zur Kontrolle der Stimmabgabe beschließen, wenn damit die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe ebenfalls gewährleistet ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- i. In Ziffer 6 wird das Wort „und“ gestrichen.
- ii. Ziffer 7 wird gestrichen.

b. In Abs. 6 werden die Wörter „, Einspruch gemäß § 17 eingelegt wurde und dieser offensichtlich zur Ungültigkeit der Wahl führen würde“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird das Wort „Kennwort“ durch „Kurzbezeichnung“ ersetzt.

b. In Abs. 3 wird Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Name, Vorname, ggf. Rufname, Anschrift und Email-Adresse,“

5. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Feststellung der gewählten KandidatInnen

(1) Die Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Listen erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf jede einzelne Liste entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Laguë/Schepers. Für jede Liste wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Werden dabei einem Wahlvorschlag ebenso viele oder mehr Mandate zugewiesen, als er KandidatInnen enthält, so sind zunächst nur diese gewählt und der betreffende Wahlvorschlag scheidet aus dem weiteren Verrechnungsverfahren aus. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los.

(2) Die einer Listenverbindung gemäß Abs. 1 zugeteilten Mandate werden bei diesem Verfahren nach den jeweiligen Stimmenzahlen der beteiligten Listen aufgeteilt.

(3) Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die KandidatInnen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen vergeben. Bei gleicher Stimmenzahl ist für die Reihenfolge das von der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los maßgebend.“

6. Zwischen § 17 und § 18 wird ein neuer § 17a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ § 17a Abbruch der Wahl

(1) Wird die Wahl nach § 5 Abs. 6 abgebrochen, so werden lediglich jene Abschnitte der Wahldurchführung wiederholt, deren Rechtmäßigkeit durch die Verletzung der Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 bestimmt die Wahlkommission unverzüglich die Wahltag neu. Die neuen Wahltag sind so zu bestimmen, dass eine möglichst ge-

ringe Verschiebung der Wahltag sowie eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann.“

7. An allen Stellen wird das Wort „StudentInnenschaft“ durch „Studierendenschaft“, das Wort „StudentInnenrat“ durch „Studierendenrat“, das Wort „StudentInnenrates“ durch „Studierendenrates“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Begründung

Mit der vorliegenden Änderungsordnung schließt die AG zur Überarbeitung der Ordnungen ihre Arbeit ab. Ziel war hauptsächlich, in den vergangenen Legislaturperioden liegengeliebene Anpassungen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Wahlordnung, in der erhebliche Schwächen ausgebessert werden, die sich gerade bei der letzten Wahl offenbart haben. Außerdem galt es, verschiedene Einzelheiten verständlicher zu regeln, um zukünftigen Studierenden die Arbeit mit der Wahlordnung zu erleichtern. Dies ist mit den vorliegenden Änderungen gelungen.

Auch in der Grundordnung finden Gewichtverschiebungen statt. Mit der Vergabe von Zuwendungen ab 1.000,01 € erhält der SR zudem eine neue Kompetenz, die dem Ziel basisdemokratischerer Bestimmungswege entspricht. Das Campusmagazin wird in die Grundordnung aufgenommen und auf diese Weise abgesichert. Darüber hinaus werden verschiedene Verfahren institutionalisiert, die bereits jetzt freiwillig praktiziert werden wie die Benennung der/des Stugen-Beauftragten oder die schriftlichen AStA-Berichte. Durch ihr Festhalten in der Grundordnung werden sie für die Zukunft garantiert.

Letzteres gilt auch für die Finanzordnung, die neben sonstigen geringen Anpassungen zukünftig mit 2/3-Mehrheit geändert wird und somit ihre Funktion als Garant von Informationsrechten für den SR und insbesondere für die jeweilige Opposition voll erfüllen kann.